

# G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 79.

Nr. 156. Verordnung, die Vorbildung und Verwendung der Candidaten der Rechtswissenschaft zur öffentlichen Geschäftsführung und deren Anstellung im Staatsdienste betr. vom 21. Februar 1844.

Durchlauchtigste Landesherreschaften haben in Bezug auf die Vorbildung und Verwendung der Candidaten der Rechtswissenschaft zur öffentlichen Geschäftsführung und deren Anstellung im Staatsdienste Folgendes zu verordnen geruhet:

1.

Jeder Rechtsanbidat hat nach seinem Abgange von der Universität sich wegen seiner Prüfung bei der gemeinschaftlichen Regierung, wegen seiner etwaigen Verwendung als Accessist bei irgend einer öffentlichen Behörde dagegen bei der obersten Verwaltungsbeförderung jedes einzelnen Fürstenthumes zu melden.

2.

Der von Letzterer ihm ertheilten Weisung hat er unweigerlich nachzugeben und den vor schriftsmäßigen Access bei derjenigen Behörde zu machen, welcher er zugetheilt werden wird.

3.

Ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde darf er den ihm verstateten Access nicht aufgeben.

4.

So lange die Rechtsanbidaten nicht eine feste Anstellung erlangt oder die Advocatur  
 Zugabe den 1. Juli 1844.